

Sitzung vom
29. August 1988

Mitgeteilt den
5. SEP. 1988

Protokoll Nr.
2264

A.

Die Gemeindeversammlung von M u l e g n s stimmte am 30. Mai 1988 einer Aenderung des Baugesetzes vom 28. Juni 1976 und einer Aenderung des Zonenplanes 1:10'000 vom 28. Juni 1976 zu.

Mit Schreiben vom 5. Juli 1988 ersucht der Gemeindevorstand von Mulegns um Genehmigung.

B.

Die Aenderung des Baugesetzes (Art. 26) und die Zonenplanänderung - dargestellt im Zonenplan 1:1'000 "Gewerbezone Kieswerk" - stehen im Zusammenhang mit der zusätzlichen Nutzung des Kieswerkareals für die Lagerung von Baumaterialien mit den entsprechenden Bauten. Art. 26 erhält die Marginale Gewerbezone "Kieswerk".

Der Genehmigung des geänderten Artikels 26 (Gewerbezone "Kieswerk") und der Zonenplanänderung steht nichts entgegen.

C.

Bei dieser Gelegenheit möchte die Regierung die Gemeinde Mulegns auf die Notwendigkeit der Anpassung der Ortsplanung aus dem Jahre 1976 an das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und an das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) hinweisen. Auf-

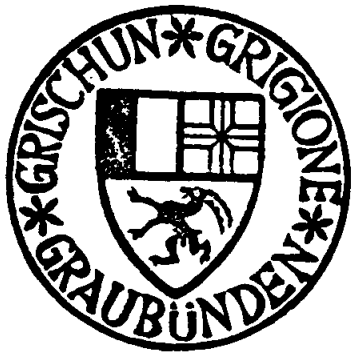
grund einer durch das Amt für Raumplanung vorgenommenen groben Prüfung sind insbesondere die Landwirtschaftszonen und die Schutzzonen auszuscheiden sowie der generelle Erschliessungsplan und die Gestaltungsvorschriften zu ergänzen. Sofort nach Vorliegen geeigneter Plangrundlagen sollten die Revisionsarbeiten Ihrer Ortsplanung in Angriff genommen werden. Das Amt für Raumplanung steht Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der von der Gemeindeversammlung M u l e g n s am 30. Mai 1988 beschlossene Art. 26 (Gewerbezone "Kieswerk") wird genehmigt.
2. Die von der Gemeindeversammlung Mulegns am 30. Mai 1988 beschlossene Änderung des Zonenplanes 1:10'000 vom 28. Juni 1976 - dargestellt im Zonenplan 1:1'000 "Gewerbezone Kieswerk" - wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Mulegns wird angewiesen, diesen Beschluss in geeigneter Form bekanntzugeben.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Dr. Cadruvi

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature]

Dr. Caviezel